

Gemeinde Schlat



Landkreis Göppingen

Satzung vom: 29.06.2026

geändert am: -

in Kraft getreten am: 01.07.2026

Satzungstext:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlat (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Inhalt

§ 1 Unentgeltliche Leistungen.....	2
§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen	2
§ 3 Überlandhilfe.....	2
§ 4 Zahlungspflichtiger.....	3
§ 5 Berechnung der Kostenersätze.....	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches	3
§ 7 Inkrafttreten.....	3

Hinweis:

Im Ordnungstext wird aus Gründen der einfacheren Darstellung die männliche Form und meist Einzahl verwendet. Die Bestimmungen gelten voll inhaltlich auch für Nutzerinnen und Personengruppen (z.B. Familien, Lebenspartnerschaften, usw.).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlat am 29.06.2026 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlat (Feuerwehrkostenersatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Unentgeltliche Leistungen

Zu den Pflichtaufgaben nach § 2 Abs.1 Feuerwehrgesetz gehören die

- Hilfeleistung bei Bränden,
- öffentlichen Notstände und
- technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,

die grundsätzlich unentgeltlich zu erfüllen sind.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Für folgende Feuerwehrleistungen wird Kostenersatz gem. § 34 Feuerwehrgesetz verlangt:

- von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat
- von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist
- von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Lagerung oder der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen gefährlichen Gütern entstanden ist
- sonstige Leistungen, soweit sie nicht in Fällen von § 1 erforderlich waren
- die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr
- Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen

(2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben bestehen.

(3) Auf Kostenersatz wird verzichtet, wenn eine unbillige Härte vorliegt.

(4) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, so bleibt mindestens die erste Personal- und Fahrzeugstunde kostenersatzfrei.

§ 3 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung zu erstatten.

§ 4 Zahlungspflichtiger

(1) Zum Kostenersatz ist verpflichtet

- a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat
- b) vom Fahrzeughalter in den Fällen des § 2 Abs.1
- c) vom Betreiber in den Fällen des § 2 Abs.1
- d) dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat
- e) vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
- f) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
- g) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert
- h) vom Betreiber einer Brandmeldeanlage in Fällen des § 2 Abs.1

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung der Kostenersätze

(1) Der Kostenersatz wird nach Dauer, Art und Anzahl der Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge und Geräte entsprechend dem Verzeichnis der Kostenerstattungssätze, das Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet. Die Personalkosten werden von der Alarmierung bzw. Abwesenheit vom Standort bis zur Rückkehr am Standort berechnet. Die Ersatzkosten für Fahrzeuge werden vom Zeitpunkt des Abrückens bis zur Rückkehr am Standort berechnet. Die Geräte werden nach Beginn und Ende am Einsatzort abgerechnet.

(2) Die Leistungsdauer wird bei den Personalstunden auf volle und bei Fahrzeugen und Geräten auf halbe Stunden gerundet. Angefangene Kalendertage gelten als voller Tag.

(3) Die Ersatzkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Personalkosten
- b) Fahrzeugkosten
- c) Gerätekosten, die nicht Bestandteil der Fahrzeugbeladung sind
- d) Auslagen für Verbrauchsmaterial
- e) außergewöhnliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 16.09.1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von der GemO erlassene Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlat geltend zu machen.

Schlat, 30.06.2026

gez. Gansloser

Bürgermeisterin

Verzeichnis

der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlat

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schlat werden folgende Kostenerstattungssätze verrechnet:

Kostenart	Einheit	Erstattungssatz
1. Personalkosten		
2. Fahrzeugkosten		
3. Gerätekosten		
4. Sicherheitswachdienst		
a) Personalkosten pro angefangene	Stunde	20,45 €
b) Fahrzeugkosten für die Bereitstellung pro	Tag	61,36 €
Gerätegruppe 1 (Löcher ohne Füllkosten/ Leitung/ Schläuche/ Scheinwerfer/ Messgeräte/ Ölauffangbehälter/ Standrohr/wasserführende Armaturen) pro	Einsatz/Tag	7,67 €
Gerätegruppe 2 (Tauchpumpen/Ölumfüllpumpe/Ölsperre/Hebekissen) pro	Stunde	12,78 €
Gerätegruppe 3 (Motorsäge/Stromerzeuger/Schneidgerät/Öl- und Wassergutsauger) pro	Stunde	12,78 €
Gerätegruppe 4 (Be- und Entlüftungsgerät/ Tragkraftspritze/ Atemschutzgeräte) pro	Einsatz/Tag	20,45 €
In Versammlungsstätten (z.B. Turnhalle) je Feuerwehrangehöriger und	Stunde	38,35 €
TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug) und TLF 8/TLF 8/6 einschl. mitgeführter Geräte pro	Stunde	102,26 €